

Finanzen und Gesundheit
 Steuerverwaltung
 Hauptstrasse 11
 CH-8750 Glarus

Inventarfragebogen

Amtliches Inventar

Kantons- und Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer, Erbschaftssteuer

PID-Nr.

Inventar. Nr.

1. Personalien

Falls ein minderjähriges Kind unter elterlicher Sorge gestorben ist, sind nur die Ziffer 1, 11 bis 14 auszufüllen.

Todesfall von _____
 gestorben am _____
 wohnhaft gewesen _____

Heimatort _____
 Zivilstand _____

Erbenvertreter

2. Güterrechtliche Angaben

Die Ziffer 2 ist lediglich dann auszufüllen, wenn neben dem überlebenden Ehegatten oder dem überlebenden eingetragenen Partner noch andere Erben als direkte Nachkommen vorhanden sind.

Güterstand Errungenschaftsbeteiligung Gütertrennung
 Gütergemeinschaft weitere _____

Ehevertrag Ja (bitte Kopie beilegen) Nein

Vermögensvertrag (gem. Art. 25 Partnerschaftsgesetz) Ja (bitte Kopie beilegen) Nein

Datum der Heirat bzw. des Eintrages der Partnerschaft _____

Eigentum (Art. 198 ZGB) **Erblasser** **Ehefrau / Ehemann bzw. Partnerin / Partner**

Vermögen bei Heirat / Eintragung der Partnerschaft _____

Erbschaften, Erbvorzüge, Schenkungen _____

Weiteres Eigentum _____

3. Testament / letztwillige Verfügung

Art. 556 ZGB: Findet sich beim Tode des Erblassers ein Testament oder eine letztwillige Verfügung vor, so ist dieses / diese der Behörde unverweilt einzuliefern, und dies auch dann, wenn dieses / diese als ungültig erachtet wird. Die zuständige Behörde für die amtliche Eröffnung ist im Kanton Glarus die Fachstelle Erbschaft. Die Stelle, bei welcher das Testament / die Verfügung protokolliert oder hinterlegt ist, sowie alle, die eine Verfügung in Verwahrung genommen oder unter den Sachen des Erblassers vorgefunden hat, ist bei persönlicher Verantwortlichkeit verbunden, dieser Pflicht nachzukommen, sobald vom Tod des Erblassers Kenntnis genommen wurde.

Hat der Erblasser ein Testament oder einen Erbvertrag hinterlassen?

Testament Ja Nein
 Erbvertrag Ja Nein

Sind bereits zu Lebzeiten des Erblasser Erbvorbezüge bzw. Schenkungen geleistet worden? Ja Nein

Wenn ja, bitte auflisten oder Kopie der Schenkungssteuer Verfügungen beilegen

Begünstigte Person	Was	Datum	Betrag	Ausgleichspflichtig	
_____	_____	_____	_____	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
_____	_____	_____	_____	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
_____	_____	_____	_____	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

4. Gesetzliche oder eingesetzte Erbberechtigte und Vermächtnisnehmende

Wenn eine Erbescheinigung ausgestellt wurde, ist diese zwingend einzureichen. Sofern kein Testament vorhanden ist, bitten wir Sie, die Adressen der gesetzlichen Erbberechtigten und allfälligen Personen, welche als Erbberechtigte oder Vermächtnisnehmende eingesetzt sind, nachstehend einzufügen. Weitere Angaben sind auf einem separaten Beiblatt zu liefern.

Name _____	Vorname _____
Adresse _____	Geburtsdatum _____
_____	Verwandtschaftsgrad _____
Name _____	Vorname _____
Adresse _____	Geburtsdatum _____
_____	Verwandtschaftsgrad _____
Name _____	Vorname _____
Adresse _____	Geburtsdatum _____
_____	Verwandtschaftsgrad _____
Name _____	Vorname _____
Adresse _____	Geburtsdatum _____
_____	Verwandtschaftsgrad _____
Name _____	Vorname _____
Adresse _____	Geburtsdatum _____
_____	Verwandtschaftsgrad _____

5. Wertschriftenvermögen

Hatte der Erblasser Wertschriften? Ja Nein

Wenn ja, sind per Todestag sämtliche Bankbeläge der Konti, Depotauszüge, Steuerverzeichnisse und Steuerbewertungen beizulegen.

6. Schulden

Hatte der Erblasser Schulden (Privatschulden inkl. Hypothekarschulden, Geschäftsschulden)? Ja Nein

Es sind per Todestag sämtliche Hypothekarbescheinigungen, Kreditbeläge, Kreditkartenabrechnungen, Darlehensverträge etc. beizulegen.

7. Versicherungen

Sind mit dem Tode des Erblassers Lebensversicherungen bzw. Rückgewährleistungen aus Rentenversicherungen fällig geworden? Ja Nein

Wenn ja, ist von der entsprechenden Versicherungsgesellschaft eine Bestätigung zu verlangen, aus welcher folgende Angaben ersichtlich sind:

- Art der Versicherung
- Policen-Nummer
- Versicherungsnehmer / Versicherungsnehmerin
- Begünstigte Person
- Versicherungs- bzw. Rückgewährleistung

8. Übrige Vermögenswerte

Auf einem separaten Beiblatt sind sämtliche übrigen Vermögensgegenstände wie Bilder, Kunstgegenstände, Sammlungen aller Art, Antiquitäten, Schmuck, Boote, etc. aufzuführen sofern sie den Gesamtwert von CHF 10'000 übersteigen und nicht bereits in der Steuerklärung per Todestag deklariert wurden.

Zusammen mit dem Beiblatt sind Kopien allfälliger Versicherungspolizen einzureichen. Nicht anzugeben sind der Hausrat und die persönlichen Gegenstände.

9. Nutzniessung

Hatte der Erblasser **Eigentum** an nutzniessungsbelastetem Vermögen, welches von anderen Personen versteuert wurde? Ja Nein

Wenn ja, bitten wir um die Angabe der Vermögenswerte unter Beilage des allfälligen Grundbuch- bzw. Depotauszuges.

Hatte der Erblasser **Nutzniessungsvermögen**? Ja Nein

10. Zum Ertragswert bewertete Grundstücke

Sind in der Steuererklärung per Todestag des Erblassers Grundstücke zum Ertragswert deklariert? Ja Nein

Wenn ja, sind dem Inventarfragebogen die entsprechenden Grundbuchauszüge beizulegen.

11. Unversteuertes Einkommen bzw. Vermögen

Erzielte der / die Verstorbene bisher nicht deklarierte Einkünfte und oder besass er / sie bisher nicht deklarierte Vermögenswerte? Ja Nein

Wenn ja, ist eine entsprechende detaillierte Aufstellung mit Belegen einzureichen.

Zeigen die Erben bislang von dem Verstorbenen nicht deklarierte Einkünfte und / oder nicht deklarierte Vermögenswerte an, so haben alle Erben – unabhängig voneinander – unter den Voraussetzungen von Art. 176a StG bzw. Art. 153a DBG Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung.

12. Tod eines unter elterlicher Sorge stehenden minderjährigen Kindes

Vermögen des verstorbenen Kindes am Todestag _____

War das Kind erwerbstätig Ja Nein

Wenn ja, ist der Lohnausweis einzureichen.

13. Offene Rechnungen per Todestag

Rechnungssteller	Kostenart	Betrag
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

14. Todesfallkosten

Todesfallkosten wie zum Beispiel: Drucksachen, Inserate, Porti, Sarg, Kremation, Traueressen, Grabstein und Grabunterhalt, Erbteilungskosten.

Rechnungssteller	Kostenart	Betrag
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

15. Verzeichnis der beigelegten Unterlagen

- Erbbescheinigung
- Tresoreröffnungsprotokoll
- Kopie des Ehevertrages bzw. Vermögensvertrages (nur falls in Ziffer 2 erwähnt)
- Kopien der bereits verfügten Schenkungssteuern
- Wertschriften, Zins- und Kapitalbescheinigungen, Steuerauszüge per Todestag
- Bescheinigungen Privatschulden inkl. Hypothekarschulden, Geschäftsschulden
- Bestätigung der Versicherungsgesellschaften über Lebensversicherungen und Leistungen
- Aufstellungen über übrige Vermögenswerte
- Grundbuch- bzw. Depotauszüge für nutzniessungsbelastetes Vermögen
- Grundbuchauszüge für zum Ertragswert bewertete Grundstücke
- Aufstellung über bis anhin nicht versteuertes Einkommen bzw. Vermögen
- Belege von offenen Rechnungen oder Todesfallkosten
- _____
- _____

16. Ersteller des Inventarfragebogens

Name _____
Vorname _____
Adresse _____

Telefon _____
Mail _____

Die unterzeichnende Person (Erbe bzw. der Willensvollstrecker oder der Erbenvertreter) bestätigt, diesen Fragebogen vollständig und wahrheitsgetreu, beantwortet zu haben.

Datum _____ Unterschrift _____

Rechtliches

- I. Nach Art. 177 Abs. 1 StG bzw. Art. 154 Abs. 1 DBG wird nach dem Tod eines Steuerpflichtigen innert zwei Wochen ein amtliches Inventar aufgenommen. Die Inventaraufnahme kann dabei nach Art. 177 Abs. 2 StG bzw. Art. 154 Abs. 2 DBG unterbleiben, wenn anzunehmen ist, dass kein oder unbedeutendes Vermögen vorhanden ist. In das Inventar wird gemäss Art. 178 Abs. 1 StG bzw. Art. 155 Abs. 1 DBG das am Todestag bestehende Vermögen des Erblassers, seines in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten und der unter seiner elterlichen Sorge stehenden minderjährigen Kinder aufgenommen. Das Nachlassinventar dient in erster Linie zur Feststellung der zum Nachlass gehörenden Vermögenswerte und zur Abrechnung der Erbschaftssteuer. Durch das Nachlassinventar sollen jedoch auch allfällige Steuerhinterziehungen aufgedeckt werden.
- II. Die Erben und die Personen, die das Nachlassvermögen verwalten oder verwahren, dürfen über dieses vor Aufnahme des Inventars nur mit Zustimmung der Inventarbehörde verfügen (Art. 179 Abs. 1 StG bzw. Art. 156 Abs. 1 DBG).
- III. Weiter haben die Erben, die gesetzlichen Vertreter von Erben, die Erbschaftsverwalter und die Willensvollstrecker diverse Mitwirkungspflichten im Inventaraufnahmeverfahren. Die genannten Personen sind verpflichtet, über alle Verhältnisse, die für die Feststellung der Steuerfaktoren des Erblassers von Bedeutung sein könnten, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen. Weiter sind die eingangs genannten Personen verpflichtet, alle Bücher, Urkunden, Ausweise und Aufzeichnungen, die über den Nachlass Aufschluss verschaffen könnten, vorzuweisen. Zu guter Letzt besteht auch die Verpflichtung, alle Räumlichkeiten und Behältnisse zu öffnen, die dem Erblasser zur Verfügung gestanden haben. Erben und gesetzliche Vertreter von Erben, die mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder Vermögensgegenstände des Erblassers verwahrt oder verwaltet haben, müssen ebenfalls Einsicht in ihre Räume und Behältnisse gewähren (zum Ganzen siehe Art. 180 Abs. 1 StG bzw. Art. 157 Abs. 1 und Abs. 2 DBG).
- IV. Erhält ein Erbe, ein gesetzlicher Vertreter von Erben, ein Erbschaftsverwalter oder ein Willensvollstrecker nach Aufnahme des Inventars Kenntnis von Gegenständen des Nachlasses, die nicht im Inventar verzeichnet sind, muss er diese nach Art. 180 Abs. 2 StG bzw. Art. 157 Abs. 3 DBG innert zehn Tagen der Inventarbehörde bekanntgeben.
- V. Gemäss Art. 214 Abs. 1 StG bzw. Art. 178 Abs. 1 DBG wird mit Busse bestraft, wer Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe man im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseiteschafft. Der Täter muss dabei die Absicht haben, die Nachlasswerte der Inventaraufnahme zu entziehen. Die Vorenthaltung von Nachlasswerten ist dabei unabhängig vom Eintritt eines Taterfolgs strafbar.
- VI. Die Daten werden durch die Hauptabteilung Steuern für die Erstellung des Nachlassinventar nach Art. 178 StG und die Erhebung der Erbschaftssteuer nach Art. 163 StG erhoben und bearbeitet. Die Daten werden an keine Stelle weitergegeben.